

Ausgabe für Heilberufe

Mai 2009

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

vermietet eine (Ehegatten-)Grundstücksgemeinschaft das Gebäude teilweise steuerfrei an eine Arztpraxis und nutzt das Gebäude teilweise zu privaten Zwecken, können keine Vorsteuern aus den Herstellungskosten des Gebäudes abgezogen werden. Weitere Einzelheiten auf Seite 2!

Immer mehr Ärzte kehren der deutschen Gesundheitspolitik den Rücken und gehen in das (europäische) Ausland, da dort die Arbeitsbedingungen um ein Vielfaches besser sind. Im **Steuertipp** greifen wir die mit dem Wegzug verbundene **beschränkte Steuerpflicht** auf. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 4.

In dieser Ausgabe

- Fahrtenbuch:** Keine Anwendung der 1%-Regelung trotz mehrerer kleiner Mängel1
- Gemischtgenutzte Gebäude:** Wann ist Vorsteuerabzug gerechtfertigt?2
- Pflegepauschbetrag:** Pflegegeld darf weitergeleitet werden2
- Kindergeld:** Kindergeld für ein im Ausland geborenes Kind3
- Privatnutzung des Firmenwagens:** Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer3
- Berufsausbildungskosten:** Wann sind sie Werbungskosten?4
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Selbständiger Promotionsberater ist kein Freiberufler4
- Steuertipp:** Stand-by-Wohnung als inländischer Wohnsitz?4

Fahrtenbuch

Keine Anwendung der 1%-Regelung trotz mehrerer kleiner Mängel

Führen Sie ein Fahrtenbuch? Dann wissen Sie vielleicht selbst, welche detaillierte Angaben das Finanzamt fordert, damit das Fahrtenbuch steuerlich anerkannt wird. Kommen Sie diesen Anforderungen nicht nach, erkennt das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit Ihres Fahrtenbuchs nicht an und wird die für Sie oftmals ungünstigere 1%-Regelung für die private Kfz-Nutzung anwenden.

Mit der Frage, wann ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, hat sich das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt: Im verhandelten Streitfall wurde ein Fahrtenbuch geführt. Anlässlich einer Lohnsteuer-Außenprüfung verwarf der Prüfer aufgrund von Auffälligkeiten und „Ungereimtheiten“ die Fahrtenbücher und wandte die 1%-Regelung an. Obwohl der Kläger vier Ordner mit Belegen und Aufzeichnungen zu den Fahrtenbüchern einreichte, musste das Finanzamt Folgendes feststellen:

- An zwei Tagen wichen die Kilometerstände für die vorgenommenen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von den eingetragenen (Gesamt-)Kilometerständen um neun bzw. fünf Kilometer ab.
- Bei zehn Stichproben wichen die Kilometerangaben teilweise erheblich von den Ergebnissen eines Routenplaners ab; nämlich zwischen zwei und zehn Kilometer.
- Auch seien an drei Tagen die Eintragungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei denen die Kilometer für Hin- und Rückfahrt bei zwei Fahrten am Tag nur in einer Summe bei der ersten Fahrt eingetragen wurden, nicht nachvollziehbar.
- Einmal seien für zwei Reiseziele vier Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

angegeben worden.

- Teilweise fehlten in den Fahrtenbüchern die genauen Adressen.

Das Finanzgericht hat in seiner Entscheidung nochmals auf die Kriterien eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs hingewiesen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Ein Fahrtenbuch müsse danach **zeitnah** und in **geschlossener Form** geführt werden. Es müsse Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung enthalten und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und im fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.
- Zudem müsse im Fahrtenbuch beim Wechsel von einer beruflichen zur privaten Fahrt, der bei einer beruflichen Fahrt erreichte Gesamtkilometerstand aufgeschrieben werden.
- Auch müssen die Angaben eine ausreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand überprüft werden können.

Weise ein Fahrtenbuch **inhaltliche Unregelmäßigkeiten** auf, könne dies die tatsächliche Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen. Allerdings führten **kleinere Mängel nicht** zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und zur **Anwendung der 1%-Regelung**, wenn die Angaben insgesamt **plausibel** seien. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien kamen die Richter zum Ergebnis, dass **trotz der vorliegenden Mängel** die Fahrtenbücher nicht zu beanstanden seien.

Hinweis: Bitte führen Sie Ihr Fahrtenbuch nicht anhand von Excel-Tabellen. Selbst wenn Sie spezielle Computerprogramme zur Fahrtenbuchführung benutzen, kann dies zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt führen, wenn die Manipulierbarkeit der Einträge nicht zu 100 % ausgeschlossen werden kann.

Gemischtgenutzte Gebäude

Wann ist Vorsteuerabzug gerechtfertigt?

Wird ein Gegenstand sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet, liegt eine sogenannte gemischte Nutzung vor. Als freiberuflicher Arzt können Sie Ihr Zuordnungsrecht ausüben, indem Sie den Gegenstand entweder **insgesamt dem Unternehmen zuordnen**, ihn **in vollem Umfang im nichtunternehmerischen Bereich (Privatbereich) belassen** oder ihn **nur im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung** in Ihr Unternehmen einbeziehen. Sie sollten die Zuordnungsentscheidung sorgfältig und nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater treffen.

In den letzten Jahren sorgte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für großes Aufsehen: Sie können danach bei teilweiser unternehmerischer Nutzung (mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen) und teilweiser Selbstnutzung des Gebäudes zu privaten Wohnzwecken das Gebäude komplett Ihrem Unternehmen zuordnen.

Folge: Die Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten können in vollem Umfang geltend gemacht werden. Als Ausgleich muss die Selbstnutzung des Gebäudes zu privaten Wohnzwecken als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. In der Praxis wurde dies wegen des hohen Liquiditätsvorteils häufig gemacht.

Jetzt hat aber der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Grundstücksgemeinschaft, die ein Gebäude **zu einem Teil steuerfrei** an eine Arztpraxis vermietet und **zum anderen Teil den Gemeinschaftern für private Wohnzwecke** überlässt, **keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug** aus den Herstellungskosten des Gebäudes hat.

Hinweis: Sie sollten in jedem Fall Ihre getroffene Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt gegenüber eindeutig dokumentieren. Dies kann durch eine zeitnahe Abgabe der Umsatzsteuererklärung oder in anderer Weise erfolgen.

Pflegepauschbetrag

Pflegegeld darf weitergeleitet werden

Pflegen Sie einen Angehörigen, der nicht nur vorübergehend hilflos ist, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen **Pflegepauschbetrag von 1.800 €** steuermindernd als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Allerdings dürfen Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es unschädlich ist, wenn die gepflegte Person Ihnen das **Pflegegeld weiterleitet** und Sie davon **nur Aufwendungen für den Pflegebedürftigen** begleichen. Sie dürfen auch Rücklagen ansparen, um spätere Aufwendungen des Pflegebedürftigen begleichen zu können. Sie sollten allerdings darauf achten, dass Sie in einem solchen Fall die **Verwendung der Gelder gegenüber dem Finanzamt nachweisen** können. Können Sie einen solchen Verwendungsnachweis nicht erbringen, versagt das Finanzamt möglicherweise den Abzug des Pflegepauschbetrags.

Kindergeld

Kindergeld für ein im Ausland geborenes Kind

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat kürzlich entschieden, dass dem leiblichen Vater Kindergeld zusteht, wenn er sich aufgrund einer beruflichen Entsendung in Brasilien aufhält, dort mit einer Brasilianerin zusammenlebt und mit ihr ein leibliches Kind hat.

Voraussetzung ist, dass der Vater seinen **inländischen Wohnsitz während der Entsendung beibehalten** und in Brasilien einen Zweitwohnsitz begründet hat. Dem Kleinkind werde in einem solchen Fall durch den Vater ein Wohnsitz im Inland vermittelt.

Leider sehen das nicht alle Finanzgerichte so: Das Finanzgericht Nürnberg hatte nämlich kurz vorher entschieden, dass ein inländischer Wohnsitz eines im Ausland geborenen Kindes nicht allein durch die Absicht der Eltern begründet werden kann, das Kind solle nach der Geburt in der gemeinsamen Wohnung im Inland leben. Entsprechend den Grundsätzen des Familienwohnsitzes könnten Personen zwar über einen Familienangehörigen einen Wohnsitz beibehalten, nicht aber begründen.

Hinweis: Sollte die für Sie zuständige Kindergeldkasse in einem vergleichbaren Fall die Gewährung von Kindergeld ablehnen, sollten Sie sich an Ihren steuerlichen Berater wenden. Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung kann er für Sie die notwendigen Schritte einleiten, um Ihnen das Kindergeld zu sichern.

Privatnutzung des Firmenwagens

Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im vergangenen Jahr zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten für einen Firmenwagen mehrere Entscheidungen getroffen hatte, hat jetzt die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen.

1. Übernahme laufender Kfz-Kosten

- 1%-/0,03%-Methode

Wird der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagengestellung nach der 1%-/0,03%-Methode ermittelt, ist eine Kürzung dieses geldwerten Vorteils beispielsweise wegen Übernahme der Treibstoff- und/oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer nicht zulässig. Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte rechnet der BFH auf den geldwerten Vorteil an. Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung angeschlossen.

- Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den auf diese Fahrten entfallenden anteiligen Gesamtkosten angesetzt. Der BFH rechnet in diesen Fällen die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen (z.B. Treibstoffkosten) einerseits zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und lässt sie andererseits zum Werbungskostenabzug zu.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Auffassung nicht. Nach ihrer Meinung gehören die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und können vom Arbeitnehmer auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Durch die Auffassung der Verwaltung vermindert sich die Höhe des als Arbeitslohn anzusetzenden geldwerten Vorteils. Dies hat vor allem bei der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge Vorteile, da diese sich mindern.

2. Zuschüsse zu den Anschaffungskosten

Nicht selten werden in der Praxis Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs geleistet, insbesondere, um ein höherwertiges Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung zu bekommen. Hierzu hat der BFH entschieden, dass diese Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl in den Fällen der 1%-/0,03%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode.

Der BFH behandelt die Zuzahlungen allerdings als Anschaffungskosten für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Nutzungsrechts zu verteilen sind.

Die Ansicht des BFH kann im Einzelfall auch deshalb nachteilig sein, weil sich die als Werbungskosten berücksichtigten Zuzahlungen sozialversicherungsrechtlich nicht mindernd auswirken. Auch unter diesem Aspekt ist es erfreulich, dass die Verwaltung nunmehr die Auffassung vertritt, der lohnsteuerpflichtige Vorteil sei um die Zuzahlung zu mindern, und zwar auch in Jahren nach der Zahlung.

Beispiel: Der nach der 1%-Listenpreisregelung ermittelte geldwerte Vorteil beträgt jährlich 3.000 €. Beim Kauf des Pkw in 2008 hat der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten von 5.000 € geleistet.

Lösung: Für 2008 braucht der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung zu versteuern, weil die Zuzahlung von dem anzusetzenden Wert (3.000 €) abzuziehen ist. Der Restbetrag von 2.000 € kann nach 2009 übertragen werden, so dass für dieses Jahr nur ein geldwerter Vorteil von 1.000 € lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Berufsausbildungskosten

Wann sind sie Werbungskosten?

Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, dass es für die Berücksichtigung von Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung keine allgemein geltende Altersgrenze gibt.

Ihr Alter kann nur ein Kriterium bei der Prüfung sein, ob Sie eine **nachhaltige berufsmäßige Ausübung der erlernten Fähigkeiten anstreben, mit denen Sie** Einkünfte erzielen möchten. Nur dann – und wenn es sich nicht um eine erstmalige Berufsausbildung handelt – können Sie die Aufwendungen als **vorweggenommene Werbungskosten** bei den **Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit** oder als vorweggenommene Betriebsausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend machen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Selbständiger Promotionsberater ist kein Freiberufler

Freiberufler haben im Steuerrecht nach wie vor Vorteile gegenüber Gewerbetreibenden. Insbesondere können sie ihren Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und unterliegen nicht der Gewerbesteuerpflicht. Üben Sie eine wissenschaftliche Tätigkeit selbständig und mit Einkünfteerzielungsabsicht aus, erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Als wissenschaftliche Tätigkeit gilt dabei grundsätzlich die Erarbeitung von Erkenntnissen anhand objektiver Maßstäbe unter Anwendung rationaler Methoden.

So hat der Bundesfinanzhof (BFH) erst kürzlich entschieden, dass ein **Promotionsberater** nicht die Voraussetzungen für die Annahme einer eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit erfüllt. Im Streitfall erstellte der Promotionsberater auf Basis von selbstentwickelten Testverfahren und Gesprächen sogenannte **Begabungsanalysen** seiner Klienten. Diesen war er dann beim Finden eines Dissertationsthemas, der Vermittlung eines Doktorvaters und der Gliederung behilflich. Außerdem wies er seine Klienten unterstützend in die wissenschaftliche Methodik ein, bot weitere technische Hilfeleistungen an und tätigte begleitende Literaturrecherchen.

Nach Auffassung des BFH ist die Leistung eines selbständigen Promotionsberaters insgesamt aufgrund des Schwierigkeitsgrads und der Gestaltungshöhe nicht mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu vergleichen. Der **Promotionsberater** tätigt **nur wissenschaftsbegleitende Vorbereitungsmaßnahmen**, die eigentliche wissenschaftliche Arbeit wird regelmäßig durch die Klienten erbracht. Somit erzielt ein selbständiger Promotionsberater Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Steuertipp

Stand-by-Wohnung als inländischer Wohnsitz?

Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz im Ausland und verfügen Sie in Deutschland lediglich über eine sogenannte Stand-by-Wohnung, die Sie nur gelegentlich aufsuchen, über die Sie aber jederzeit verfügen können, kann diese Wohnung nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg den Wohnungsbegriff im Sinne eines inländischen Wohnsitzes erfüllen. Sie sind dann in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Dies gilt selbst dann, wenn die Wohnung nicht mit Ihren eigenen Möbeln möbliert ist, nur über einen minimalen Ausstattungsstandard verfügt und durch Kollegen mitbenutzt wird. Auch wenn Sie im Jahr nur an wenigen Tagen in dieser Stand-by-Wohnung übernachten, ist ein inländischer Wohnsitz anzunehmen, denn das Innehaben einer Wohnung setzt **keine Mindestzahl an Aufenthaltstagen** voraus. Entscheidend ist nur, dass Sie diese Wohnung regelmäßig zum Übernachten aufgesucht und sie hierfür bereitgehalten haben.

Wie eingangs erwähnt, hat ein inländischer Wohnsitz zur Folge, dass Sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und zwar grundsätzlich mit **allen Einkünften** - auch den ausländischen. Da aber - je nach Land, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben - die Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedliche steuerliche Befreiungsregelungen vorsehen, sollten Sie sich in einem solchen Fall an Ihren steuerlichen Berater wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Martens